

# Merkblatt

## Lebensmittel- und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Schlachtung von Gehegewild

Gehegewild muss in bewilligten Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieben geschlachtet und durch die amtliche Fleischkontrolle untersucht werden<sup>1</sup>. Das Fleisch darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn aufgrund der vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt oder die amtliche Tierärztin die Genusstauglichkeit bescheinigt wird.

### Schlachtieruntersuchung

Die obligatorische Schlachtieruntersuchung ist durch eine(n) amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin oder Fleischkontrolleur im Herkunftsbestand durchzuführen und mit einer Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen (Gültigkeit 3 Tage).

Gehegewild darf auch im Zeitraum von 60 Tagen nach Ausstellen der Gesundheitsbescheinigung geschlachtet werden, sofern die Tiere innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung durch eine fachkundige Person erneut beurteilt werden. Der Tierhalter oder die Tierhalterin sind verpflichtet die Angaben zur Identität und zum Gesundheitszustand der einzelnen Schlachttiere beim Verbringen der Tiere in die Schlachthanlage zu melden (Begleitdokument) und die Bescheinigung zur Schlachtieruntersuchung beizulegen.

### Schlachtverbot

Tiere mit sichtbaren Gesundheitsstörungen, sowie Tiere die Rückstände von Arzneimitteln aufweisen können oder bei denen die Absetzfrist für Fleisch für ein Arzneimittel noch nicht abgelaufen ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

### Töten, Schlachten

Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend zur weiteren Schlachtung in einen bewilligten Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb verbracht werden. Wird es im Freien ausgeweidet, so müssen die Eingeweide (Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle) gekennzeichnet und zusammen mit dem Schlachtierkörper zur Fleischuntersuchung vorgelegt werden.

Für das Töten der Tiere sind nur Personen berechtigt, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben (Jagdberechtigung, Schiesskurs der Schweizerischen Vereinigung der Hirschhalter). Die Tiere sind durch einen gezielten Schuss in den Kopf (Gehirn) zu töten und anschliessend zu entbluten. Für den Abschuss gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung (im Anhang) und der Waffengesetzgebung.

### Fleischuntersuchung, Genusstauglichkeitskennzeichnung

Die Fleischuntersuchung im Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb muss unmittelbar nach der Schlachtung durchgeführt werden. Die amtliche Fleischkontrolle entscheidet über die Genusstauglichkeit. Das Fleisch darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen ist.

Rechtliche Grundlagen und weitere Informationen ([www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch))

- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)
- Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)
- Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS; SR455.110.2)
- Liste der bewilligten Schlachtbetriebe (Kanton Luzern)

<sup>1</sup> Gilt nicht für Schlachtung im Herkunftsbestand zur privaten häuslichen Verwendung, d.h. durch den Tierhalter oder die Tierhalterin in der eigenen Familie.

## Anhang

### Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

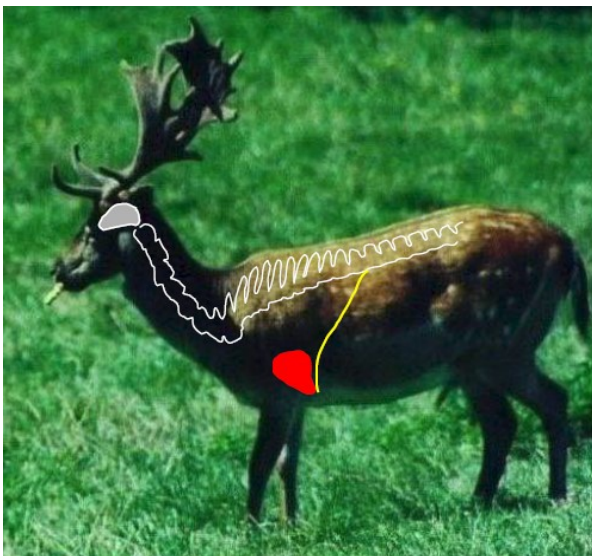
vom 12. August 2010 (Stand am 1. Dezember 2010) *Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)*, gestützt auf Artikel 209 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>1</sup>(TSchV)

#### Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn (Anhang 6)

##### 2 Anforderungen an Betäubungsverfahren beim Gehegewild

- 2.1 Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm (Kaliber .257) und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 J auf 100 m betäubt werden.
- 2.2 Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 30 m zu wählen.
- 2.3 Damwild darf auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 mm (Kaliber .222) und einer Mündungsenergie von mindestens 300 J betäubt werden, sofern:
  - a. die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt;
  - b. der Schuss von einem bis zu 4 m hohen Hochstand abgegeben wird; und
  - c. sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 m hoch ist.
- 2.4 Bei Gehegewild darf der Fangschuss, sofern er erforderlich ist, mit Pistolen oder Revolvergeschossen mit einer Mündungsenergie von mindestens 250 J vorgenommen werden. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.

Das Gehirn trifft man am besten seitlich des Kopfes hinter dem Auge bis zum Ohransatz.



#### Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)

[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Luzern, 12. November 2018